

Nachhaltigkeitsberichterstattung – ESG-Pflichten

Das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt zunehmend auch für nicht börsennotierte Unternehmen in den Fokus. Dennoch sind viele Unternehmen aufgrund der in Teilen noch unklaren Rechtslage verunsichert und die Fragen der Mandanten nach den Verpflichtungen und Vorgehensweisen häufen sich. Wir bringen Struktur in dieses komplexe Themengebiet.

Klimafreundliche Umgestaltung der Wirtschaft

Die EU hat sich im Pariser Klimaabkommen (2016) verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent (Basis 1990) und bis 2050 auf null zu senken. Die Unternehmen erhalten daher konkrete Vorgaben mit dem Ziel, Finanzierungsmittel in nachhaltige Geschäftsmodelle zu leiten. Auch große haftungsbeschränkte Unternehmen, die derzeit nicht der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen, müssen zukünftig eine nichtfinanzielle Berichterstattung mit Inhalten zu den ESG-Themen Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) erstellen, veröffentlichen und prüfen lassen.

Rechtliche Grundlagen

Der Sustainable Finance Strategy der EU liegen folgende rechtliche Grundlagen zugrunde:

1. EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD)

Gebilligt wurde die CSRD vom Rat der Europäischen Union am 28. November 2022. Die Vorschriften müssen innerhalb von 18 Monaten von den EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die Richtlinie sieht eine Ausweitung der bisherigen Berichtspflichten in Deutschland von derzeit 500 auf ca. 15.000 Unternehmen vor. Der Anwendungsbereich umfasst dann zusätzlich zu den kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, für die sich die Berichtspflicht bereits aus der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ergab, alle großen Kapitalgesellschaften sowie kapitalmarkt-orientierte KMU. Die CSRD beinhaltet eine inhaltliche Konkretisierung und Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) arbeitet derzeit die Berichtsstandards aus.

Weitere Informationen zur Entwicklung der CSR-Richtlinie gibt es hier



2. EU-Taxonomie (EU-Tax-VO)

Die EU-Taxonomie-Verordnung gilt als europäisches Recht unmittelbar auch für deutsche Unternehmen und stellt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dar. Die Unternehmen haben zu ermitteln, in welcher Höhe ihre

- Umsatzerlöse,
- Investitionsausgaben und
- Betriebsausgaben

taxonomiekonform, d. h. ökologisch nachhaltig, sind und wie hoch ihr Anteil an der entsprechenden Gesamtheit ist. Diese Angaben sind, zusammen mit der nichtfinanziellen Erklärung, im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben.



Taxonomiekonformität ist gegeben, wenn die Wirtschaftstätigkeit

1. einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet. Als Umweltziele für Zwecke der Verordnung gelten gemäß Artikel 9 EU-Tax-VO:
 - a. Klimaschutz,
 - b. Anpassung an den Klimawandel,
 - c. die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen,
 - d. der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - e. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
 - f. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme,
2. nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
3. unter Einhaltung eines festgelegten Mindestschutzes¹ ausgeübt wird und
4. den technischen Bewertungskriterien, die die Kommission in separaten delegierten Verordnungen² festlegt entspricht.

Lesen Sie auch unseren Artikel: Nachhaltig oder nicht? EU-Taxonomie definiert „grüne“ Investitionen

3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet betroffene Unternehmen zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferketten. Zum einen befasst sich das Gesetz mit der Verbesserung des Schutzes grundlegender Menschenrechte und insbesondere dem Verbot von Kinderarbeit. Zum anderen trägt das Gesetz Umweltthemen Rechnung, soweit diese zu Menschenrechtsverletzungen führen (z. B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der Gesundheit dienen.

Wer und Wann?

Ab 2024 wird die NFRD von der CSRD abgelöst. Ab diesem Zeitpunkt ergibt sich für die großen kapitalmarkt-orientierten Unternehmen die Berichtspflicht aus der CSRD. Neu sind hier konkretisierte Vorgaben nach der EU-Tax-VO.

Für das Berichtsjahr 2025 schreibt die CSRD eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle großen Unternehmen (Mitarbeiterzahl > 250 MA) vor.

Diese umfasst dann das nichtfinanzielle Reporting und die Darstellung der Kennzahlen nach der EU-Tax-VO. Welche Bestandteile das nichtfinanzielle Reporting beinhaltet, werden die Berichtsstandards der EFRAG klarstellen. Die Entwürfe dieser derzeit zwölf European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wurden am 22. November 2022 an die Europäische Kommission übermittelt.



Mehr über die ESRS erfahren Sie hier



Daten und Fakten zur Berichtspflicht auf einen Blick gibt es hier

Für Unternehmen der öffentlichen Hand ist die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit noch unklar. Hier erfolgt die Berichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes aufgrund von Landesvorschriften, Satzungen und Gesellschaftsverträgen, die verlangen, dass öffentliche Unternehmen unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe große Kapitalgesellschaften zu berichten haben. Die Landesvorschriften sind heterogen und unterschiedlich formuliert. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat daher in einem Schreiben vom 8. September 2022 an die Finanz- und Innenministerien auf die Notwendigkeit einer Klarstellung und einheitlichen Handhabung der Vorschriften für Unternehmen der öffentlichen Hand hingewiesen.

Sollte sich die Verpflichtung zukünftig aus dem § 289 HGB ergeben, dann sind Unternehmen der öffentlichen Hand, unabhängig von ihrer Größe, nur aufgrund der jeweiligen Landesvorgaben, Satzungen und Gesellschaftsverträge, die vorsehen, dass eine Aufstellung nach den für große Unternehmen geltenden Vorschriften zu erfolgen hat, unmittelbar verpflichtet, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht aufzunehmen.

Wird die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an anderer Stelle auf den öffentlichen Hand zugehen, dass aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand die Landesverordnungen entsprechend angepasst werden. Abzuwarten bleibt dann, ob hier ein weiteres Größenkriterium festgelegt wird, um kleinere Unternehmen der öffentlichen Hand von der Berichtspflicht zu befreien.

¹ Zur Beurteilung des Mindestschutzes wurde von einem unabhängigen Beratungsgremium der EU („Platform on Sustainable Finance“) ein Bericht erstellt und am 11. Oktober 2022 veröffentlicht.

² Für einzelne Umweltziele hat die EU bereits delegierte Rechtsakte erlassen, die die Angabepflichten und die technischen Bewertungskriterien regeln (Klimaschutz Del. VO (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021; Anpassung an den Klimawandel Del. VO (EU) 2022/1214 vom 4. März 2022). Die delegierten Rechtsakte für die weiteren Umweltziele stehen noch aus.